# Satzung der Musik- und Kunstschule "Johann Abraham Peter Schulz" der Stadt Schwedt/Oder

# § 1 Allgemeines

- (1) Die Musik- und Kunstschule ist eine von der Stadt Schwedt/Oder getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. An der Musik- und Kunstschule werden auch Personen unterrichtet, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Schwedt/Oder haben.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder als Trägerin der Musik- und Kunstschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM) und im Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e.V. (bjke).
- (3) Die Musik- und Kunstschule führt den Namen:
  Musik- und Kunstschule "Johann Abraham Peter Schulz" der Stadt Schwedt/Oder.

# § 2 Aufgaben

- (1) Die Musik- und Kunstschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Künste heranzuführen, indem sie
  - · das Musik- und Kunstinteresse und -verständnis fördert;
  - eine Ausbildung in den Bereichen der Musik, des Tanzes, des Theaters, der Bildenden Kunst, der Literatur und der digitalen Medien vermittelt;
  - differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens, des Projektlernens und des fachübergreifenden Projektlernens anbietet;
  - Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt;
  - im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf eine Berufsausbildung oder ein Berufsstudium vorbereitet.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die Musik- und Kunstschule mit erziehenden, bildenden und kulturellen Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten und Schulen, zusammen (Kooperationen).
- (3) Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben der Musik- und Kunstschule jeweils die Organisation und Durchführung von Folgendem:
  - musische Erziehung und Musikunterricht für Menschen mit Behinderungen,
  - Musik- und Kunsttherapie als F\u00f6rder- und Unterst\u00fctzungsma\u00dbnahme,
  - Angebote f
    ür Erwachsene und Senioren/Seniorinnen,
  - Kurse, Workshops, Wettbewerbe, Exkursionen, Probenlager, Musik- und Kunstfreizeiten, Begegnungen, Partnerschaften, internationaler Austausch etc.
- (4) Die Musik- und Kunstschule leistet einen Beitrag zum Kulturleben der Stadt Schwedt/Oder, indem sie Veranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen etc. durchführt und sich an Veranstaltungen von Dritten beteiligt. Mit künstlerischen Darbietungen vertritt die Musik- und Kunstschule die Stadt Schwedt/Oder auch über deren Grenzen hinaus.

# § 3 Gliederung

Die Musik- und Kunstschule gliedert sich in folgende Fachbereiche und kann Unterricht in folgenden Fächern erteilen:

- Grundstufe/Grundfächer (Musikgarten, Eltern-Kind-Gruppen, musische/musikalische Früherziehung, musische/musikalische Grundausbildung, Orientierungsangebote (Instrumentenkarussell); Kooperationsprogramme mit Kindertagesstätten, Grund-, Förder- und weiterführenden Schulen; musische/musikalische Ausbildung für Menschen mit Behinderung)
- 2. Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gambe u.a.)
- 3. Zupfinstrumente (Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe, Zither u.a.)
- 4. Blechblasinstrumente (Horn, Fanfare, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba u.a.)
- 5. Holzblasinstrumente (Blockflöte, Traversflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u.a.)
- 6. Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Akkordeon, Orgel, Keyboard u.a.)
- 7. Schlaginstrumente (Schlagzeug, Percussion, Pauken, Mallets u.a.)
- 8. Gesang (Singen in unterschiedlichen Stilrichtungen, Sologesang, Musical/Musiktheater, Chorgesang, Stimmbildung, Sprecherziehung u.a.)
- 9. Bildende Künste (Malen, Zeichnen, Druckgrafik, Plastisches Gestalten, Kunsthandwerk, Bildhauerei, Formgestaltung, Grafik und Design, Innenarchitektur, Textilgestaltung u.a.)

- 10. Tanz (Klassisches Exercise, Folkloretanz, Jazz- und Showtanz, freier Improvisationstanz, Stepptanz, Pantomime, Bühnentanz, Akrobatik/Artistik u.a.)
- 11. Theater (Darstellendes Spiel, Schauspiel, Sprecherziehung, Puppenspiel, Beschallung, Beleuchtung, Kostümschneiderei u.a.)
- 12. Digitale Medien (Fotografie, Grafik- und Computerdesign, Trickfilm, Film, Hörfunk u.a.)
- 13. Ensemblefächer (Ensembles unterschiedlicher Besetzungen und Stilistik, Sing- und Spielgruppen, Chöre, Streichorchester, Kammerorchester, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Kapellen, Akkordeonorchester, Kammermusik, Spielkreise, Instrumentalgruppen, Big Bands, Combos, Jazz-, Rock- und Pop-Bands, Salonorchester, Folkloregruppen, Volksmusik, Musiktheater u.v.m.)
- 14. Ergänzungsfächer/Projekte (Allgemeine Musiklehre/Tonsatz/Gehörbildung, Korrepetition, Musik-, Kunst- und Tanzgeschichte, Akustik, Instrumentenkunde, Improvisation, Komposition, Arrangement, Solfe'ge, Solmisation, Rhythmik, Musik/Kunst im digitalen Bereich, Multimedia, Workshops, Musik- und Kunstfreizeiten, Probenlager u.v.m.)

#### § 4 Aufbau

- (1) Unterrichtsziele und Unterrichtsinhalte der einzelnen Stufen und Fächer orientieren sich an den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Die angegebene Ausbildungsstufe und Zeitdauer dienen der Orientierung. Die Spezifik der einzelnen Fachbereiche ist zu beachten. Gruppenunterricht ist kein Ensemble-/Ergänzungsfach im Sinne des Strukturplans.
- (2) Es wird Unterricht in den folgenden Stufen angeboten:

#### 1. Grundstufe

- a. Musikgarten/Eltern-Kind-Gruppen (EMP) und Angebote für bis 3-jährige Kinder, Unterricht in Gruppen zwischen 4 bis 8 Kindern, 1–2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1–2 Jahre
- b. Musische/Musikalische Früherziehung (EMP) für 3- bis 6-jährige Kinder, Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 12 Kindern, 1–2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1–2 Jahre
- c. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell) für Kinder ab 5 Jahren, Unterricht in Gruppen zwischen 4 und 8 Kindern, 1–2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1 Jahr
- d. Musische Grundausbildung/Singklassen (EMP) für 5- bis 8-jährige Kinder, Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 12 Kindern, 1–2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1–2 Jahre
- e. Musische Kooperationsprogramme mit den Kindertagesstätten, für Kinder bis 6 Jahre, Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 16 Kindern, Unterrichtseinheiten und Dauer programmbezogen
- f. Musische Kooperationsprogramme mit Schulen (z. B. Klasse! Musik; Klasse! Kunst; Klasse! Tanz; Kultur macht stark) Unterricht in Klassen und Gruppen zwischen 6 und 26 Kindern, Unterrichtseinheiten und Dauer programmbezogen

#### 2. Unterstufe

Eine Unterrichtseinheit Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach, Unterricht im Ensemble-/ Ergänzungsfach (Projektlernen), Dauer: ca. 4 Jahre

#### 3. Mittelstufe

Eine Unterrichtseinheit Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Unterricht im Ensemble-/ Ergänzungsfach (Projektlernen), Dauer: ca. 4 Jahre

#### 4. Oberstufe

Eine Unterrichtseinheit Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Unterricht im Ensemble-/ Ergänzungsfach (Projektlernen), Dauer: ohne Begrenzung

#### 5. Talentförderung und studienvorbereitende Ausbildung

Interessierte und begabte Schüler\*innen erhalten eine besonders intensive musische Ausbildung (Talentförderung). Studienwillige werden auf die Aufnahmeprüfungen vorbereitet. Die Ausbildung umfasst ein oder zwei Instrumentalfächer und/oder Gesang, mindestens ein Ensemblefach, Korrepetition, Allgemeine Musiklehre/Tonsatz/Gehörbildung. Näheres ist in der Richtlinie zur Talentförderung und studienvorbereitenden Ausbildung geregelt.

#### § 5 Unterricht

- (1) Der Unterricht erfolgt in der Grundstufe in ein bis zwei Unterrichtseinheiten wöchentlich oder entsprechend den Vorgaben der Kooperationsprogramme in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in den Fachbereichen der Musik in einer Unterrichtseinheit im Hauptfach wöchentlich, in den Fachbereichen Bildende Kunst, Tanz, Theater und Digitale Medien in zwei Unterrichtseinheiten im Hauptfach wöchentlich und in allen Fachbereichen im Ensemble-/Ergänzungsfach (Projektlernen) nach Festlegung durch den/die Fachlehrer\*innen.
  - Der Ensemble-/ Ergänzungsfachunterricht (Projektlernen) kann auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden. Die Entscheidung trifft der/die Fachlehrer\*in.
- (2) Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Abweichend davon kann in den Fachbereichen der Musik die Unterrichtseinheit 30 Minuten bzw. 60 Minuten, in den Fachbereichen der Bildenden und Darstellenden Kunst 60 Minuten oder 90 Minuten betragen. Die Entscheidung trifft der/die Fachlehrer\*in.
- (3) Der/Die Schüler\*in ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts und der eingerichteten Ensemble-/Ergänzungsfächer (Projektlernen) verpflichtet. Aktivitäten, die einem Ensemble-/Ergänzungsfach gleichzusetzen sind, können als Ersatz anerkannt werden. Versäumnisse haben der/die Schüler\*in bzw. dessen/deren Personensorgeberechtigte rechtzeitig zu entschuldigen. Aktivitäten, die außerhalb der Einrichtung besucht werden, die einem Ensemble-/Ergänzungsfach gleichzusetzen sind, siehe § 4 Ziffer 2–5, können als Ersatz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter\*in.
- (4) Tag und Zeit der Unterrichtsstunden werden individuell zwischen Lehrkräften und Schüler\*in bzw. dessen/deren Personensorgeberechtigten nach den vorhandenen Möglichkeiten vereinbart.
- (5) Der Unterricht des/der Schüler\*in ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (6) Der Unterricht wird in der Regel in den Räumlichkeiten der Musik- und Kunstschule sowie in Kindertagesstätten und Schulen erteilt.
- (7) Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Der/Die Schüler\*in ist zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.
- (8) Öffentliches Auftreten des/der Schüler\*in der Musik- und Kunstschule und die Teilnahme an Wettbewerben in einem bei der Musik- und Kunstschule belegten Fach bedürfen der vorherigen Zustimmung des/der Schulleiter\*in.

#### § 6 Schulleistungen

- (1) Soweit sich der/die Schüler\*in einer Prüfung unterziehen möchte und die erforderlichen Leistungen erbringen, wird ein Zeugnis ausgestellt. Näheres ist in der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Auf schriftliche Anforderung des/der Schüler\*in kann über dessen oder deren Teilnahme eine Bescheinigung ausgestellt oder eine Beurteilung angefertigt werden. Neben Angaben zu Unterrichtsdauer und Unterrichtsinhalt enthält diese Beurteilung eine kurze Gesamteinschätzung durch den jeweiligen Fachlehrer\*in.

#### § 7 Schuljahr

- (1) Das Ausbildungsjahr entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Während der Ferien und schulfreien Tage der allgemeinbildenden Schulen sowie an gesetzlichen Feiertagen im Land Brandenburg findet in der Regel kein Unterricht statt.

#### § 8 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Anmeldungen sind persönlich in der Musik- und Kunstschule, telefonisch, per E-Mail oder in Schriftform möglich.
- (2) Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich.
- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende des Ausbildungsjahres möglich und müssen bis 31. Mai in der Musik- und Kunstschule in Schriftform eingegangen sein. Aus besonderen Gründen ist eine Abmeldung im laufenden Ausbildungsjahr zum Ende des Monats möglich, indem die Abmeldung bei der Stadt Schwedt/Oder eingeht. Besondere Gründe sind insbesondere eine Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Landkreises Uckermark, die Aufnahme einer Berufsausbildung, eines Studiums oder einer Berufstätigkeit außerhalb des Landkreises Uckermark oder eine ärztlich attestierte Krankheit, die eine Fortsetzung des Unterrichts nicht gestattet.
  - Ein schriftlicher Nachweis zur Bestätigung des Kündigungsgrundes ist beizubringen.
  - Der Tag des Eingangs der Abmeldung bei der Stadt Schwedt/Oder ist bei der Berechnung der Gebühr maßgeblich.

# § 9 Entlassungen

Aus wichtigem Grund kann die Musik- und Kunstschule eine/n Schüler\*in entlassen, insbesondere wenn

- a. der/die Schüler\*in den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht erzielt werden,
- b. der/die Schüler\*in wiederholt gegen die Schuldisziplin, z.B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, verstößt,
- c. der/die Gebührenschuldner\*in mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren an zwei aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen in Verzug ist,
- d. die Musik- und Kunstschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

#### § 10 Lehrmittel

- (1) Der/die Schüler\*in muss das für seinen/ihren Unterricht erforderliche Instrument und Sololiteratur selbst stellen. Im Rahmen der Möglichkeiten kann dem/der Schüler\*in ein schuleigenes Instrument leihweise, gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Mit dem/der Nutzer\*in bzw. dessen/deren Personensorgeberechtigten wird ein Leihvertrag abgeschlossen, der u. a. die Fragen der Haftung, Laufzeit, Pflege und Reparatur regelt.
- (2) Wenn schulische Gründe es erfordern, können selten gespielte Instrumente leihweise gebührenfrei überlassen werden. Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter\*in nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der/die Schüler\*in im Bereich Darstellende Kunst muss seine oder ihre Unterrichtskleidung nach Absprache mit dem/der Fachlehrer\*in selbst stellen.
- (4) Alle anderen fachspezifischen Materialien werden durch die Einrichtung gestellt.

# § 11 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen wie für allgemeinbildende Schulen des Landes Brandenburg.

# § 12 Schulleitung

- (1) Der/die Schulleiter\*in leitet die Musik- und Kunstschule und führt die Dienstbezeichnung Direktor\*in der Musik- und Kunstschule. Er/Sie trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule und ist Vorgesetzte/r aller an der Musik- und Kunstschule tätigen Mitarbeiter\*innen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des/der Schulleiter\*in übernimmt der/die stellvertretende Schulleiter\*in die Dienstgeschäfte. Er/Sie führt die Dienstbezeichnung stellvertretende/r Direktor\*in der Musik- und Kunstschule. Ist dieser/diese ebenfalls verhindert, übernimmt der/die Verwaltungsleiter\*in die Vertretung solange der/die zuständige Fachbereichsleiter\*in nicht eine andere Lehrkraft mit der Vertretung beauftragt.
- (3) Die Schulleitung bestehend aus Schulleiter\*in und Stellvertreter\*in müssen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik und/oder Kunst oder Musikund/oder Kunstpädagogik nachweisen.
- (4) Bei der Besetzung der Stellen des/der Schulleiter\*in und des/der Stellvertreter\*in soll hinsichtlich der Kompetenz sichergestellt werden, dass eine Person eine Ausbildung mit dem Schwerpunkt Musik und die andere mit dem Schwerpunkt Bildende oder Darstellende Künste nachweist.

#### § 13 Lehrkräfte

- (1) Die Schulleitung und die Lehrkräfte sind Beschäftigte der Stadt Schwedt/Oder. Lehrkräfte können auch als Honorarkraft beschäftigt werden.
- (2) Die Unterrichtsverpflichtung ist unter Berücksichtigung der Leitungsaufgaben festzusetzen. Sie beträgt für den/die Schulleiter\*in wöchentlich 6 Unterrichtsstunden, für den/die Stellvertreter\*in wöchentlich 20 Unterrichtsstunden bei Vollbeschäftigung. Bei Veränderung der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit ist die Anzahl der Unterrichtsstunden neu zu regeln.
- (3) Für den/die Mitarbeiter\*in für Öffentlichkeitsarbeit stehen wöchentlich 8 Unterrichtsstunden, für die Projektleitung des Internationalen Zeichenwettbewerbes des Landes Brandenburg in Schwedt 20 Unterrichtsstunden und für den/die Mitarbeiter\*in für Veranstaltungsmanagement 5 Unterrichtsstunden zur Verfügung.
- (4) Der Musik- und Kunstschule stehen wöchentlich 24 Unterrichtsstunden zur Verteilung an Lehrkräfte für die Wahrnehmung der Fachbereichsleitungsfunktion zur Verfügung. Für die Durchführung der Ensemble- und Ergänzungsfächer stehen 20 % der Unterrichtsstunden zur Verfügung.

# § 14 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musik- und Kunstschule der Stadt Schwedt/Oder gegenüber ihren Schüler\*innen besteht nur während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen.

# § 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuldnerschaft

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und anderen Lehrveranstaltungen wird eine Unterrichtsgebühr erhoben, sofern diese nicht gebührenfrei angeboten werden. Gebührenschuldner\*in ist der/die Schüler\*in der Musik- und Kunstschule.
- (2) Ist der/die Schüler\*in nicht geschäftsfähig bzw. eingeschränkt geschäftsfähig, ist dessen/deren Personensorgeberechtigte bzw. der/die gesetzliche Vertreter\*in gebührenschuldig.
- (3) Musische Kooperationsprogramme mit Kindertagesstätten und allgemein bildendenden Schulen werden gebührenfrei durchgeführt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen.
- (5) Die Gebühr ist unbar zu entrichten.

# § 16 Gebühren

(1) An der Musik- und Kunstschule wird folgende Gebühr je Schüler\*in und Schuljahr erhoben:

Unterrichtsart	Gruppen- stärke	Minuten pro Woche	Jahres- gebühr in EUR	Jahresgebühr für Schüler*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Studierende in EUR	Jahresgebühr für Schüler oder Schülerinnen, die Inhaber des Schwedter Sozialpasses sind in EUR
1.1 Einzelunterricht		30	456,00	351,00	240,00
1.2 Einzelunterricht		45	627,00	468,00	291,00
1.3 Einzelunterricht		60	744,00	570,00	390,00
1.4 Gruppenunterricht	2	45	417,00	321,00	219,00
1.5 Gruppenunterricht	3–5	45	378,00	291,00	198,00
1.6 Gruppenunterricht	ab 6	45	228,00	174,00	120,00
1.7 Gruppenunterricht	ab 6	60	246,00	189,00	132,00
1.8 Gruppenunterricht	ab 6	90	303,00	234,00	144,00
1.9 Grundstufe/Elementare Musikpädagogik (EMP)	ab 6	45	156,00	120,00	72,00
1.10 Unterricht in Ergänzungsfächern und im Ensemble ohne Hauptfach		ab 45	102,00	78,00	54,00
1.11 Leihgebühr Instrumente			60,00	60,00	60,00

- (2) Schüler\*innen, die Hauptfachunterricht erhalten, können kostenfrei am Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht teilnehmen.
- (3) Die Jahresgebühr ist auf alle Monate des Jahres einschließlich Ferienzeiten und Feiertage gleichmäßig verteilt und wird für ein volles Schuljahr erhoben. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im laufenden Schuljahr, entfällt für jeden vollen Kalendermonat vor Beginn bzw. nach dem Ende des Nutzungsverhältnisses die Pflicht zur Gebührenzahlung. Im Übrigen ist für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr zu zahlen.
- (4) Für die Erteilung von zeitlich begrenztem Unterricht wird für jeden angefangenen Unterrichtsmonat eine Gebühr in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (5) Die Gebühr für den Projektunterricht beträgt pro Teilnehmenden und Tag zwischen 3,00 12,00 EUR je nach Vereinbarung.
- (6) Für zusätzlich erteilten Unterricht, insbesondere zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Prüfungen und Wettbewerben, fällt keine gesonderte Gebühr an.
- (7) Die Finanzierung von Musik- und Kunstfreizeiten erfolgt durch die Teilnehmenden.

# § 17 Gebührenfälligkeit

Die Jahresgebühr ist in 12 Monatsraten zum 28. Tag des Monats fällig.

# § 18 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebühren können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung (Talentförderung und studienvorbereitende Ausbildung) bzw. zur Vervollständigung der Ensemblearbeit ermäßigt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der/die Schulleiter\*in nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Dem/der Inhaber\*in eines Schwedter Sozialpasses wird bei Vorlage die Teilnahme an Musik- und Kunstfreizeiten mit 25 % der Kosten bezuschusst.
- (3) Die Ermäßigungen werden auf Antrag und nach Vorlage der Nachweisdokumente jeweils vom Antragsmonat bis längstens zum Schuljahresende gewährt. Entfallen die Ermäßigungsvoraussetzungen, erfolgt ab dem Folgemonat keine Ermäßigung mehr.

# § 19 Ersatzunterricht, Rückerstattung von Gebühren

- (1) Fällt aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind oder aus Gründen höherer Gewalt, gebührenpflichtiger Unterricht in der vereinbarten Form und Zeit aus, gilt Folgendes:
  - a. Vorrangig soll Ersatzunterricht angeboten werden. Dieser gilt grundsätzlich als gleichwertiges Surrogat zum vereinbarten Unterricht. Ersatzunterricht ist: Unterrichtsvertretung, Unterricht zu anderen Zeiten, Unterricht an einem anderen Ort, Unterricht in anderen Gruppen (bei Einzelunterricht auch Zusammenfassung in Gruppen) sowie Online-Unterricht.
  - b. Der/Die Schüler\*in bzw. dessen/deren Personensorgeberechtigte können die Teilnahme am Ersatzunterricht ablehnen, wenn dessen Umfang 6 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr übersteigt oder wenn eine Unzumutbarkeit der Teilnahme aus persönlichen Gründen vorliegt. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Unzumutbarkeit obliegt dem/der Schulleiter\*in der Musik- und Kunstschule. Die Ablehnung des Ersatzunterrichts hat rechtzeitig vor dessen Beginn schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
  - c. Fallen Unterrichtseinheiten ersatzlos aus, weil kein Ersatzunterricht angeboten oder dieser nach § 20 Absatz 1 Buchstabe b berechtigt abgelehnt wurde und werden dadurch innerhalb eines Schuljahres weniger als 32 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, wird für jede ausgefallene Unterrichtseinheit 1/32 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet. Der Antrag auf Gebührenerstattung ist schriftlich bis spätestens eine Woche nach Ende des Schuljahres bei der Musik- und Kunstschule zu stellen.
- (2) Nimmt der/die Schüler\*in aus einem schwerwiegenden, in seiner/ihrer Person liegenden Grund über einem Zeitraum von mindestens einem zusammenhängenden Monat nicht am Unterricht teil, erfolgt eine Gebührenerstattung von 1/12 der Jahresgebühr pro nicht am Unterricht teilgenommenen Monat. Als schwerwiegender Grund gelten insbesondere: längere Krankheit, arbeits- oder schulbedingte längere Ortsabwesenheit. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Unzumutbarkeit obliegt der Schulleitung. Der Antrag auf Gebührenerstattung ist schriftlich bis zwei Wochen nach Entfallen des Grundes, spätestens jedoch bis zu einer Woche nach Ende des Schuljahres, bei der Musik- und Kunstschule zu stellen.
- (3) Zusätzlich erteilter Unterricht gilt als in dem Schuljahr erteilter Ersatzunterricht nach § 19 Absatz 1, unabhängig von der vereinbarten und erteilten Unterrichtsart.

#### § 20 Tonstudio

Für die privatrechtliche Inanspruchnahme des Tonstudios der Musik- und Kunstschule wird ein Entgelt erhoben. Das Mindestentgelt beträgt pro Nutzungstag 26,00 EUR. Über die Höhe entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

# (§ 21 Inkrafttreten)

Originalsatzung vom 18. September 2020:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 17. September 2020, Nummer BV/125/20, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 30. September 2020

1. Änderung vom 25. Juni 2021:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 23. Juni 2021, Nummer BV/213/21, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 28. Juli 2021